

Satzung

Förderverein Kanu- Club Witten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kanu- Club Witten“ - nachfolgend „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..
- (2) Sitz und Verwaltung des Vereins ist Witten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Witten.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Sports, der Jugendarbeit sowie Beschaffung und Erhaltung des Sportbetriebes und des Bootshauses sowie der Vereinsanlagen des Kanu- Club Witten e.V. – nachfolgend „KC Witten“ genannt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme muss schriftlich ersucht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Ausgeschlossen kann nur werden, wer gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch auf rückständige Beitragspflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestand der Satzung ist, festgesetzte Beiträge verpflichtet.
- (2) Darüber hinaus können die Mitglieder für die Zwecke des Vereins freiwillige Spenden geben.
- (3) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand in Schriftform zu laden. Der Ladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - g) Beschluss der Beitragsordnung
 - h) Auflösung des Vereins
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist in der Ladung bekannt zu geben.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens Eindrittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl und Wahl in Abwesenheit ist zulässig, sofern die Bereitschaft zur Wahl und Amtsübernahme vorher schriftlich abgegeben wurde. Niemand darf Vorstand sein, der Mitglied des Vorstandes des KC Witten ist.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart sind einzeln gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche in Schriftform ein. Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder geladen und Dreiviertel der Vorstandmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Soweit keine Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegenstehen, trifft der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer die Entscheidung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er erstellt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss fest.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Datenschutz

(1) Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Alter, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- Adresse und Bankverbindung auf. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV- Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassenwartes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Namen, Adresse, Alter, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Weitergabe der Daten an übergeordnete Verbände

Als Mitglied übergeordneter Verbände ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besondere Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Zeitschrift „KANU“ über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass unwiderruflich sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung von angefertigten Bildaufnahmen auf den Verein übertragen werden. Der Verein darf die produzierten Bilder ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter Form publizistisch und zu Werbezwecken verwenden. Eine Veränderung des Bildmaterials, insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Photographien, die ohne Kenntnis des Mitgliedes gefertigt wurden. Eine Vergütung für das Bildmaterial ist ausgeschlossen. Für in das Internet gestellte Bilder übernimmt der Verein keine Haftung, soweit es Dritten gelingt Zugriff auf das Bildmaterial zu nehmen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Photographien des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt übergeordnete Verbände von dem Widerspruch des Mitgliedes.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederdaten zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Name, Adresse, Alter, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der

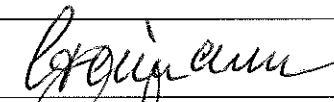
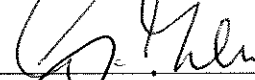
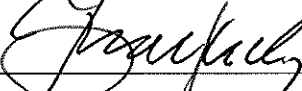
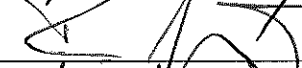
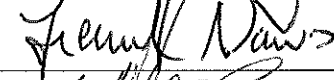

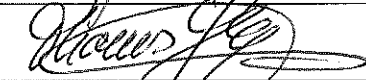

steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10

Eintrag in das Vereinsregister

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.3.11 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein Kanu- Club Witten e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern:

Name	Vorname	Geb. Datum	Unterschrift
Steimann	Heinrich	5.7.55	
Klee	Gerd	13.10.62	
FINKELDEY	HANS-GEORG	29.12.56	
Zeiger	Ralf	09.03.63	
Nawis	Frank	30.10.63	
Heitzer	Volker	13.05.70	
Jäger	Thomas	16.09.64	
Lange	Bertram	21.05.60	

Witten, den 11.3.11

Gründungsprotokoll Förderverein Kanu- Club Witten e.V.

Am 19.01.2011, in der Zeit von 19.00 – 22.17 Uhr, haben sich im Kanu- Club Witten e.V., In der Lake 7, 58456 Witten die späteren im Einzelnen aufgeführten Personen zusammengefunden. Zweck der Zusammenkunft war die Gründung eines gemeinnützigen Fördervereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Teilnehmer: siehe Unterschriften Gründungsprotokoll.

Es waren acht Personen anwesend.

Zunächst fasste Thomas Jäger die Motive zur Gründung des Fördervereins zusammen.

Dann wurden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.
Thomas Jäger erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen.
Gerd Klee stellte sich als Protokollführer zur Verfügung.

Die Versammlung wählte beide einstimmig.

Die Teilnehmer diskutierten über Inhalt und Umfang der Satzung. Die Satzung und die Eintragung ins Vereinsregister wurden durch die Anwesenden einstimmig gebilligt.

Es wurde beschlossen:

Es wird ein Förderverein mit dem Namen "Förderverein Kanu- Club Witten e.V." gegründet.

Sitz des Vereins: In der Lake 7, 58456 Witten

Zweck des Fördervereins ist es, die Arbeit des Kanu- Club Witten e.V. ideell und materiell zu unterstützen.

Aus dem Kreis der anwesenden Gründungsmitglieder wurden per Akklamation die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt.

Vorsitzender: Thomas Jäger, Am Huchtert 40, 58456 Witten, Dipl.-Ing. Bauingenieur
stellvertr. Vorsitzender: Gerd Klee, Am Herbeder Sportplatz 5a, 58456 Witten, Dipl. Geophysiker
Kassierer: Bertram Lange, Am Herbeder Sportplatz 20, 58456 Witten, Dipl.-Ing. MSR
Geschäftsführer: Volker Heitzer, Königsallee 55, 44789 Bochum, Systemadministrator
Schriftführer: Frank Nowes, Wittener Strasse 25, 58456 Witten, Polizeibeamter

Die Wahlen wurden einzeln durchgeführt, sie waren jedes Mal einstimmig.

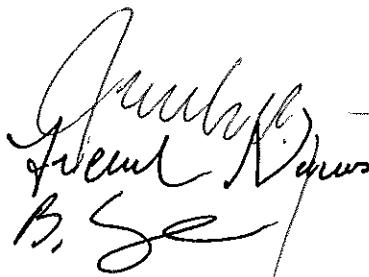
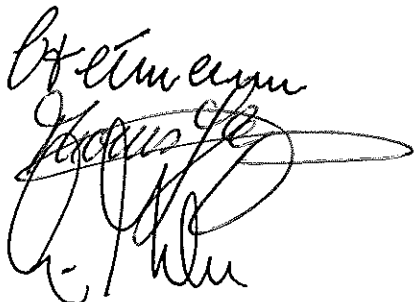
Alle Anwesenden erklärten sich per Unterschrift unter der Satzung zu Gründungsmitgliedern.

Das Gründungsprotokoll, die Mitgliederliste sowie die Satzung werden vom Vorsitzenden dem Amtsgericht zum Eintrag ins Vereinsregister überreicht.

Unter dem Punkt "Verschiedenes" gab es keine Wortmeldungen.

Witten, den 22.01.2011

Unterschriften:



Beitragsordnung Förderverein Kanu- Club Witten e.V.

1. Fälligkeit

Die Beitragspflicht und das Beitragsjahr, welches dem Wirtschaftsjahr des Vereins entspricht, beginnen mit dem Tag der Aufnahme in die Mitgliederliste. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und ist jeweils für ein angefangenes Beitragsjahr fällig. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Die Beitragserhebung erfolgt gewöhnlich per Lastschrift. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Kassenwart des Vereins zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitrageinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.

2. Beitragshöhe (Mindestbeitrag)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 18,00 EUR je Beitragsjahr.

Es besteht natürlich die Möglichkeit den Förderverein Kanu- Club Witten e.V. über den Mindestbeitrag hinaus zu unterstützen. Der Kassenwart ist über den einzuziehenden Gesamtbeitrag zu informieren.

Mitglieder, die den Beitrag über die Beendigung des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10,- Euro fällig.

4. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am in Kraft.